

Wie gewonnen, so zerronnen

RECHT Wer etwas erbt, muss davon häufig etwas an den Fiskus abgeben. Doch es gibt Ausnahmen. Sechs wichtige Fakten, die Begünstigte kennen sollten.

VON SABINE MEUTER
UND JESSICA QUICK

Wer erbt, erlebt in der Regel einen Vermögenszuwachs. Allerdings sind Erben nicht die einzigen, die profitieren. Denn das Finanzamt bekommt in vielen Fällen Erbschaftsteuer. Sieben wichtige Fragen und Antworten, die Erben kennen sollten:

1 Wird Erbschaftsteuer immer fällig?

„Nein“, erklärt der halesche Rechtsanwalt Arnd Merschky, „Erben müssen erst zahlen, wenn der Wert des geerbten Vermögens über einer bestimmten Höhe liegt.“ Mit anderen Worten: Es gibt persönliche Freibeträge. Bis zu einem Betrag von 500.000 Euro müssen Ehepartner keine Erbschaftsteuer zahlen. Kinder können von beiden Elternteilen je 400.000 Euro bekommen, ohne dass der Fiskus zugreift.

Vererben Großeltern ihren Enkeln etwas, werden laut dem Fachanwalt für Erbrecht bis zu einem Betrag von je 200.000 Euro keine Steuern fällig. Auch für Geschwister, Nichten, Neffen und Lebensgefährten gebe es beim Erben einen steuerlichen Freibetrag - er liege bei 20.000 Euro.

2 Welche Rolle spielt der Verwandtschaftsgrad?

Im Prinzip gilt: Je enger das Verwandtschaftsverhältnis, desto geringer die Steuerlast. Bei der Erbschaftsteuer gibt es drei verschiedene Steuerklassen. Zu Steuerklasse eins gehören neben Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern auch Eltern, Kinder und deren direkten Nachkommen. „Liegt nach Abzug des Freibetrags der Wert des Erwerbs unter 75.000 Euro, gilt in der Steuerklasse eins mit sieben Prozent der niedrigste Steuersatz“, sagt Eberhard Rott, Fachanwalt für Erb- und für Steuerrecht. Je nachdem, wie hoch das Vermögen ist, steigert sich dieser Steuersatz in sieben Stufen bis hin zu 30 Prozent - letzteres gilt aber in Steuerklasse eins erst bei einem Vermögen von mehr als 26 Millionen Euro.



Bei Erbfällen hält auch der Fiskus in der Regel die Hand auf. Doch nicht immer wird Erbschaftsteuer fällig

FOTOS: DPA

In der Steuerklasse zwei - hierzu gehören Geschwister, deren Kinder sowie Schwiegerkinder und -eltern sowie geschiedene Partner - liegt der niedrigste Steuersatz bei 15 Prozent. „Er erhöht sich je nach Umfang des Vermögens bis auf 43 Prozent“, erklärt Isabel Klocke vom Bund der Steuerzahler. In der Steuerklasse drei - hier beträgt der nied-

rigste Steuersatz 30 Prozent und steigert sich je nach Vermögenswert bis auf 50 Prozent - sind alle übrigen Personen; etwa Freunde, Lebensgefährten oder weitläufige Verwandte.

3 Erlaubt die Erbschaftsteuer Ausnahmen?

Hausrat im Wert von bis zu 41.000 Euro erben der Ehepartner oder Kinder beziehungsweise Enkelkinder steuerfrei. „Zum Hausrat zählen neben der Wohnungseinrichtung und Geschirr etwa auch Bücher und das Auto“, erklärt Arnd Merschky. Für Kunstgegenstände und Sammlungen gebe es einen weiteren Freibetrag in Höhe von 12.000 Euro, falls der Erbe zur Steuerklasse eins gehört, ergänzt Eberhard Rot. Wer etwa mit einem Tagebuch nachweisen kann, die Eltern gepflegt zu haben, hat einen zusätzlichen steuerlichen Freibetrag von 20.000 Euro.

„Für sogenannte Erbfallkosten können Erben einen Pauschbetrag von 10.300 Euro von der Erbschaftsteuer abziehen“, so Rott. Einen Nachweis, dass die Kosten entstanden sind, müssen sie dem Fiskus nicht präsentieren. Zu Erbfallkosten gehören etwa Kosten für die Beisetzung oder für eine Prozessführung im Fall eines Gerichtsstreits um das Erbe. Gegen Nachweis können auch höhere Kosten abgezogen werden.

4 Müssen Erben für geerbte Immobilie Erbschaftsteuer zahlen?

Nicht unbedingt. Wenn sie die Immobilie selbst nutzen und zehn Jahre lang nicht verkaufen, vermieten oder verpachten, werden keine Steuern fällig. In vollem Umfang profitieren davon aber nur erbende Ehe- oder eingetragene Lebenspartner. Erben Kinder die Immobilie, ist die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 Quadratmetern begrenzt. Den Anteil über 200 Quadratmeter hinaus müssen die Erben versteuern.

5 Welche Fristen gelten bei der Erbschaftsteuer?

Wer geerbt hat, muss dies dem Finanzamt mitteilen. Das muss innerhalb von drei Monaten ab dem Todestag des Erblassers geschehen. Der Fiskus wird dann gegebenenfalls von sich aus aktiv - und zwar dann, wenn das Vermögen über dem jeweiligen Freibetrag liegt. „In einem solchen Fall fordert das Finanzamt die Begünstigten auf, eine Erbschaftsteuererklärung abzugeben“, erklärt Rott. Sobald der Fiskus diese bearbeitet hat, stellt er dem Erben einen Steuerbescheid per Post zu. Die Erbschaftsteuer ist erst zu dem in dem Bescheid genannten Termin fällig.

6 Wie kann man bei der Erbschaftsteuer sparen?

„Möglich ist dies durch Schenkungen zu Lebzeiten“, sagt Klocke. Bei solchen Schenkungen können die Steuerfreibeträge alle zehn Jahre aufs Neue genutzt werden.

Ein Beispiel: Ein Vater hat seiner Tochter im Jahr 2005 400.000 Euro geschenkt. Die gleiche Summe hat die Tochter auch von der Mutter bekommen. Steuern werden nicht fällig. Zehn Jahre später können Vater und Mutter der Tochter erneut jeweils 400.000 Euro vermachen, ohne dass Steuern anfallen. Je frühzeitiger Vermögen also weitergegeben wird, desto größer ist die Chance, dass die Begünstigten später keine Steuern zahlen müssen.



„Erben müssen erst zahlen, wenn der Wert des geerbten Vermögens über einer bestimmten Höhe liegt.“

Arnd Merschky
Fachanwalt für Erb- und Steuerrecht
FOTO: ANDREAS STEDTLER